



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 19.07.2023

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /130 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung erweiterter Betreuungsangebote in den kommunalen Kindertagesstätten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Kindertagesstättenausschuss	11.10.2023	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	09.11.2023	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Kindertagesstätten, in denen eine Gruppen- oder Angebotserweiterung seitens der Eltern angefragt wird, können diese erst einrichten, wenn sich Eltern von mindestens 10 Kindern schriftlich für das gewünschte Angebot auf mindestens 1 Jahr verpflichten. Eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden darf dabei grundsätzlich nicht überschritten werden.
2. Unabhängig davon ist vor Einrichten des Angebotes rechtzeitig die Zustimmung der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch den Samtgemeindebürgermeister einzuholen. Eine Beteiligung des SGA findet bei Vorliegen der Voraussetzungen nur noch in Ausnahmefällen statt.

Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss hat im Februar 2017 einen Grundsatzbeschluss gefasst, der vorsieht, dass bei Erweiterung von Betreuungsangeboten in den kommunalen Kindertagesstätten, beispielsweise statt von 7.00 Uhr an, künftig die Betreuung bereits ab 6.00 Uhr anzubieten, Eltern von mindestens 5 Kindern dies für ein Jahr verpflichtend buchen müssen.

Diese Praxis hat sich generell bewährt, da man damit weiteres Personal, welches in der Regel für erweiterte Angebote erforderlich wird, auch an wirtschaftlichen

Grundsätzen ausgerichtet hat. Eine weitere Betreuungszeit anzubieten, wenn es für lediglich ein Kind gewünscht ist, kann nach den heutigen Standards so nicht mehr wirtschaftlich vertreten werden. Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) sieht inzwischen grundsätzlich zwei Fachkräfte vor, auch in den sogenannten Randzeiten. Früher waren dies Sonderöffnungszeiten, in denen bei der Betreuung von bis zu 10 Kindern auch eine Fachkraft allein in der Gruppe betreuen konnte. Dies ist heute nicht mehr möglich, da stets zwei Fachkräfte (möglichst Erzieherinnen oder Erzieher) anwesend sein müssen, auch wenn es sich um die Betreuung nur eines Kindes handelt.

Daher wird empfohlen, dass künftig für die Einrichtung neuer Betreuungsangebote und ~zeiten Eltern von mindestens 10 Kindern sich für ein Jahr verpflichten, dieses Angebot zu nutzen. Umlandgemeinden haben hier längst höhere Grenzen festgeschrieben, um dem wirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen.

Generell bietet die Samtgemeinde in den kommunalen Einrichtungen bislang schon eine umfängliche Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Dort wo Gebühren anfallen und unterschiedliche Zeiten unterschiedliche Gebühren begründen (Krippe), planen die Eltern sehr genau und bedarfsabhängig. Im kostenfreien Kindergartenangebot sind bei Bedarf lediglich bis einschließlich acht Stunden gebührenfrei, die 9. und 10. Stunde sind von den Eltern zu zahlen.

Der Grundsatzbeschluss wird jedoch beispielsweise auch bei der Notfallbetreuung im Sommer zugrunde gelegt. Die Notfallbetreuung, zu dem sich die Eltern bis zum 31.01. eines Jahres verpflichtend anmelden müssen, sollten sie diese Betreuung benötigen, ist kostenpflichtig, auch im Kindergartenbereich.

Die Notfallbetreuung ist das Angebot, welches jede Kommune im Sommer für Kinder anbieten muss, deren Eltern sich nachweislich nicht um die Betreuung während der dreiwöchigen Betriebsschließung kümmern können. Während z.B. Goslar vorschreibt, dass es mindestens 10 Kinder aus einer Einrichtung sein müssen, bezieht sich bei der Notfallbetreuung in der SG die Vorgabe auf zusammen 10 Kinder aus allen Kindertagesstätten, auch den beiden Kirchlichen. Gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder scheint dies angemessen und verhältnismäßig.

Auswirkungen hat dies auch auf die beiden kirchlichen KiTas in der SG, die sich an die Vorgaben der Samtgemeinde analog (durch den Vertrag) binden. Neue Angebote dort müssen von der SG genehmigt werden und unterliegen ebenfalls diesem Grundsatzbeschluss. Dies wurde bislang auch stets von den kirchlichen Einrichtungen berücksichtigt, wenn es um die Erweiterung der dortigen Betreuungszeiten ging. Beide Einrichtungen haben in den letzten Jahren zunehmend ihre Betreuung ausgeweitet, um den Bedarfen der Eltern Rechnung zu tragen.

In allen kommunalen Kindertagesstättenbeiräten ist daher gemeinsam mit den jeweiligen Vertretern dieses Gremiums der neue Grundsatzbeschluss, dass mindestens 10 Kinder an einem zusätzlichen Angebot teilnehmen, wobei sich die Eltern schriftlich für 1 Jahr verpflichten müssen, dieses Angebot anzunehmen, thematisiert worden.

Eine Verpflichtung für ein Jahr seitens der Eltern wird für gerechtfertigt gesehen, da Erfahrungen gezeigt haben, dass zunächst angemeldete Bedarfe schlussendlich doch nicht von den Eltern genutzt wurden, das Personal dafür jedoch eingesetzt war und bleiben musste. Dies kann wirtschaftlich nicht im Interesse des Trägers sein, so

dass mit dieser neuen Regelung versucht wird einheitliche Grundstandards festzulegen.

Eine tägliche Betreuungszeit des Kindes von 10 Stunden darf dabei aus pädagogischen- und Kindeswohlgründen nicht überschritten werden. Dies wäre der Fall, wenn die Öffnungszeit statt bislang von 07:00 Uhr für Ganztagskinder auf 06:00 Uhr vorgezogen und gleichzeitig auch die Betreuungszeit statt von 17:00 Uhr auf 18:00 Uhr verlegt würde. Bei einer solchen Konstellation hieße das, dass ein Kind nicht mehr als 10 Stunden in der Einrichtung bleiben dürfe, also von 06:00 bis 16:00 Uhr oder 07:00 bis 17:00 Uhr, bzw. 08:00 bis 18:00 Uhr betreut werden könnte. Dies wurde ebenso von allen pädagogischen Kräften und den Eltern in den jeweiligen KiTa-Beiräten unterstützt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

- ☐ **Keine Anlage/n**
- ☒ **Öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Teils öffentliche Anlage/n**
- ☐ **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Grundsatzbeschluss zusätzliches Angebot -bisherige Fassung-